



An den Grossen Rat

20.5448.02

STK/P205448

Basel, 17. März 2021

Regierungsratsbeschluss vom 16. März 2021

Schriftliche Anfrage Beat Leuthardt betreffend «Schriftliche Anfrage Beat Leuthardt betreffend Verteidigung» von grossrätslichen Mehrheitsentscheiden in Gerichtsverfahren: Gleich lange Spiesse für alle?»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Beat Leuthardt dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

Immer wieder werden Volksinitiativen im Parlament nach juristisch-politischer Debatte mit Mehrheitsentscheid für ungültig erklärt. Im nachfolgenden Gerichtsverfahren liegt das Kostenrisiko ganz auf Seiten des ein demokratisches Grundrecht wahrnehmenden Initiativkomitees und der dahinter stehenden Privatpersonen.

Die "Basler Zeitung" hat am 20.11.2020 die Vorgänge vertieft, die dazu geführt haben, dass Mitglieder des Ratsbüros unter Berufung auf ein übergesetzliches öffentliches Interesse als Einzelpersonen einen Gerichtsentscheid ans Bundesgericht weitergezogen haben. Das Bundesgericht deklarierte die Initiative wie schon die Vorinstanz als gültig. Dies bekräftigt, dass die in Basel häufigen Ungültigkeitserklärungen sorgfältig erarbeiteter Initiativen juristisch i.d.R. nicht angebracht sind.

Laut baz-Recherche blieben die Einzelpersonen ohne jegliches Kostenrisiko. Die Verfahrenskosten von fast Fr. 17'000 seien aus der Kantonskasse beglichen worden, die Kosten des Privatanwalts und für die Parteientschädigungen (erste nicht bekannt, letztere Fr. 2'000) aus der Grossratskasse. Laut bz basel vom 26.11.2020 läge dafür ein Beschluss des Ratsbüros vor, der aber unter Verschluss gehalten werde.

Dies wirft Fragen nach der Rechtmässigkeit des Handelns und insbesondere nach der Rechtsgrundlage für die "Verteidigung" eines Grossratsbeschlusses im weiteren Rechtsmittelverfahren auf, ferner Haftungsfragen und Fragen zur Oberaufsicht.

Schliesslich fragt sich, ob - falls das Ratsbüro von jeglichem Kostenrisiko befreit sein sollte - im Sinne des Grundsatzes gleich langer Spiesse nicht auch jedes vom Grossen Rat auf den Gerichtsweg gezwungene Initiativkomitee von jeglichem Kostenrisiko befreit wird, da es sich ja im selben demokratischen Prozess bewegt und sich genau gleich auf die Wahrnehmung öffentlichen Interesses stützen kann.

Daher bitte ich die Regierung, was folgt sorgfältig zu beantworten.

1. Trifft es zu, dass die Regierung Verfahrenskosten von fast Fr. 17'000 übernommen hat? Falls ja: a) aus welchem Budget bzw. von welchem Konto und b) in welcher genauen Höhe?
2. Sind auch Parteientschädigungen und/oder private anwaltliche Kosten bezahlt worden? Falls nein, trifft es zu, dass diese Kosten über ein Grossratskonto abgewickelt worden sind, und wer hätte die Kontrolle bzw. Oberaufsicht über diese Konten und Zahlungen?
3. Sieht die Regierung eine Rechtsgrundlage, um Verfahrenskosten von Einzelpersonen zu übernehmen, die geltend machen, im öffentlichen Interesse zu handeln?
4. Sieht sie eine Rechtsgrundlage, die es Mitgliedern eines Ratsgremiums erlauben würde, Ratsentscheide im weiteren Gerichtsverfahren als hoheitlichen Akt "verteidigen" und kostenmässig abwälzen zu dürfen?
5. Sieht die Regierung die Notwendigkeit einer internen oder externen Untersuchung in alle Richtungen?
6. Sieht sie den Grundsatz der gleich langen Spiesse verletzt, wenn der Kanton das Kostenrisiko zur "Verteidigung" eines Unzulässigbeschlusses nur dann übernimmt, soweit ein Ratsgremium handelt, nicht aber dann,

- wenn ein Komitee seine Initiative "verteidigt"?
7. Ist die Regierung bereit, künftig gleich lange Spiesse zu schaffen?
 8. Ist sie insbesondere bereit, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, mit der das Kostenrisiko für ein Initiativkomitee, das seine Initiative auf dem Gerichtsweg gegen die Unzulässigerklärung einer Ratsmehrheit "verteidigen" muss, voll vom Kanton übernommen wird?

Beat Leuthardt

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Mit Entscheid vom 10. Januar 2018 hat der Grosse Rat die Kantonale Volksinitiative «Grundrechte für Primaten» auf Antrag des Regierungsrates als rechtlich unzulässig erklärt. Zwei Mitglieder des Initiativkomitees und eine weitere in Basel-Stadt stimmberechtigte Person haben diesen Entscheid beim Appellationsgericht als Verfassungsgericht angefochten. Das Appellationsgericht hat die Beschwerde mit Urteil vom 15. Januar 2019 gutgeheissen. Sechs Stimmberichtige, die alle dem Büro des Grossen Rates angehörten, haben das Urteil ans Bundesgericht weitergezogen. Das Bundesgericht hat die Beschwerde mit Entscheid vom 16. September 2020 abgelehnt. Die Initiative ist somit rechtlich gültig.

Gemäss Protokoll des Grossen Rats vom 13. Februar 2019 informierte der Grossratspräsident den Rat, dass das Ratsbüro entschieden habe, dass anstelle des Grossen Rates, der höchstwahrscheinlich nicht beschwerdeberechtigt wäre, sechs seiner Mitglieder Beschwerde an das Bundesgericht erheben werden.

Der Regierungsrat kommentiert die Entscheide des Büros des Grossen Rates nicht. Die aufgeworfenen Fragen sind parlamentsintern zu klären. Da sich eine Schriftliche Anfrage gemäss geltender Geschäftsordnung nur an den Regierungsrat richten kann, ist für die parlamentsinterne Diskussion ein anderes Instrument zu wählen. Dem Fragenden wird empfohlen, sich an das Büro des Grossen Rates zu wenden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin